

Bebauungsplan Nr. 122 „Johannesstraße“, 1. Änderung

Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 13.07.2021 bis 20.08.2021
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 13.07.2021

ist endgültig. Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind in lila gekennzeichnet.

| 1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben. | | | |
|---|--|---|---|
| a. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind: | | | |
| Nr. | Behörde | Stellungnahme | Abwägung/Beschlussvorschlag |
| 1 | ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenb. Land e.V. | - | - |
| 2 | Deutsche Glasfaser Holding GmbH | - | - |
| 3 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit | <p><u>Stellungnahme vom 15.03.2021:</u> Durch das markierte Grundstück verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde beteiligt. Sie hat keine Einwände vorgetragen. |
| 4 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile Rollout FNP 1 / Richtfunk-Trassenauskunft | - | - |
| 5 | Deutsche Telekom Technik GmbH West PTI 15 | <p><u>Stellungnahme vom 14.04.2021:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> | Die Schutzbestimmungen der Leitungen werden im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Auf Ebene der Bebauungsplanung ergeben sich keine Regelungserfordernisse. |

| | | | |
|---|---|--|---|
| | | <p>Gegen die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 "Johannesstraße" bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de.</p> | |
| 6 | Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft | <p><u>Stellungnahme vom 01.04.2021:</u></p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelteich 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> | Die Deutsche Telekom wurde im Verfahren beteiligt. Sie hat Hinweise auf den Schutz ihrer Leitungen gegeben. |

| | | | |
|---|---|---|--|
| 7 | EWE NETZ GmbH - Netzregion Cloppenburg/ Emsland | <p><u>Stellungnahme vom 23.03.2021:</u></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes</p> | <p>Die Schutzbestimmungen der Leitungen werden im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Auf Ebene der Bebauungsplanung ergeben sich keine Regelungserfordernisse.</p> |
|---|---|---|--|

| | | | |
|---|---|--|--|
| | | Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungs-plaene-abrufen.. | |
| 8 | Filiago GmbH & Co KG | - | - |
| 9 | Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung | <p><u>Stellungnahme vom 21.04.2021:</u> Bezüglich der mit der Erweiterung angestrebten Größenordnung des Marktes haben wir in Anbetracht der Tatsache, dass es hier um den alleinigen Versorger eines klar umgrenzten Stadtteils aus einer integrierten Lage herausgeht, grundsätzlich keine Bedenken. Und zwar weder hinsichtlich der Versorgungsfunktion als solcher noch hinsichtlich Tragfähigkeit und Verträglichkeit.</p> <p>Gestatten Sie uns dennoch zwei Anmerkungen zu der Planung:</p> <p><u>Begründung</u> Das Vorhaben mit der herrschenden Pandemie zu begründen (und zwar "insbesondere"), empfehlen wir aus Gründen der Rechtssicherheit nicht. Wir gehen davon aus, dass ein pandemischer Zustand, wie wir ihn gerade erleben, ein Ausnahmezustand bleiben wird, während Leitplanung auf die Zustände ausgelegt sein sollte, die unter normalen Umständen nachhaltig zu erwarten sind. Der Markt soll ja nach Corona sicher nicht wieder verkleinert werden. Wenn Corona allerdings wesentlicher Teil der Begründung für die Erweiterung war, könnte man nach unserer Auffassung darauf kommen. Um solche Gedanken von vornherein nicht aufkommen zu lassen, regen wir an, die Begründung entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Randsortimente</u> In der Praxis hat sich bei Erweiterungen von Lebensmittelmärkten eingebürgert, von der Sortimentsstruktur her einen häufig festgelegten maximalen Flächenanteil von 10 % für den Verkauf zentrenrelevanter Rand- bzw. Nebensortimenten im Zuge von Erweiterungen fortzuschreiben.</p> | <p>Der Hinweis zur Begründung wird berücksichtigt. Die Begründung wurde auf den Seiten 1, 7 und 8 entsprechend korrigiert: Die Textpassagen, die sich auf die Corona-Pandemie beziehen, sind ersatzlos gestrichen worden.</p> <p>Der Flächenanteil der Randsortimente soll auch im Rahmen der Erweiterung bei 10 % der Verkaufsfläche bleiben. Da es wesentlich um den erhöhten Komfort für die Kunden durch ein größeres Platzangebot geht, trifft diese Flächenanforderung in gleichem Maße auch den Non Food Bereich.</p> |

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Die Gutachter von der BBE behandeln diesen kritischen Sortimentsbereich als Bestandteil des Non Food II im Rahmen des Kapitels 7.3 Ihrer Stellungnahme. Sie weisen darauf hin, dass aufgrund wechselnder Sortimente bei den sogenannten Aktionswaren keine sortimentspezifischen Umsatzleistungen berechnet werden können, so dass keine absatzwirtschaftlichen und damit auch keine städtebaulichen Wirkungen qualifiziert nachzuweisen sind. Das heißt für uns aber, nicht zwingend, dass sie nicht vorhanden sind. Und deswegen kann es im Falle von geplanten Erweiterungen an Standorten außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen nach unserer Auffassung ratsam sein, im Wesentlichen auch nur die der Nahversorgung dienende Verkaufsfläche auszudehnen und das Angebot zentrenrelevanter Rand- oder Nebensortimente nicht proportional mit zu erweitern, sondern diese von der absoluten Fläche her gesehen vielleicht sogar konstant zu halten. Wir regen an, auch in diesem Fall den Anteil zentrenrelevanter Sortimente quasi einzufrieren und dabei von etwa 10 % der bestehenden Verkaufsfläche auszugehen. Die Festsetzung der zulässigen Verkaufsfläche sollte diesbezüglich etwa wie folgt ergänzt werden:</p> <p>"Die zentrenrelevanten Randsortimente dürfen eine Verkaufsfläche von max. 80 qm nicht überschreiten."</p> <p>Rund 20 qm VKF mögen auf den ersten Blick wenig erscheinen, aber, wenn man sich die Ladengrößen in der Innenstadt ansieht, wird deutlich, dass das von der Auswirkung her nicht zu vernachlässigen ist. Zumal viel Kleinvieh bekanntlich auch viel Mist macht. Vielleicht machen solche Beispiele ja Schule, so dass man irgendwann grundsätzlich nicht mehr länger jenseits der zentralen Versorgungsbereiche "Nahversorger" weiterentwickelt, die de facto mittlerweile eher den Charakter von Kleinkaufhäusern aufweisen. Das könnte dann für den Innenstadthandel, der durch die - durch Corona nochmals nachhaltig beförderte - digitale Konkurrenz ja immer mehr unter Druck gerät, auch nachhaltig eine durchaus wirksame Unterstützung sein.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.</p> | <p>Die Stellungnahme zur Umweltprüfung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> |
|--|--|---|--|

| | | | |
|-----------|---|---|---|
| <p>10</p> | <p>Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster</p> | <p><u>Stellungnahme vom 21.04.2021:</u> Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 15.03.2021 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Ziel der 1. Änderung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Erweiterung der Verkaufsfläche des ansässigen Lebensmitteldiscountmarktes von derzeit 800 qm auf 1.000 qm durch Umnutzung von Flächen innerhalb des bestehenden Gebäudes. Die Gesamtverkaufsfläche beläuft sich künftig auf 1.480 qm (inkl. Getränkemarkt, Bäckerei).</p> <p>Es handelt sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb nach § 11 Abs. 3 BauNVO bzw. eine Einzelhandelsagglomeration mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche. Die Zulässigkeit setzt die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW als auch mit den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt voraus. Zudem sind städtebaulich negative Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO auszuschließen.</p> <p>Hierzu liegt eine Auswirkungsanalyse des Gutachterbüros BBE aus Münster aus 2017 vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Zudem ist das Vorhaben hiernach konform mit dem Einzelhandelskonzept, da es als "Entwicklungsstandort Nahversorgung" die Nahversorgung im Siedlungsbereich Schierloh sichert und einen Beitrag für eine flächendeckende Nahversorgung leistet.</p> <p>Eine gutachterliche Einordnung in den LEP NRW ist indes nicht vorgenommen worden. Aufgrund veränderter Modellparameter seit 2017 empfehlen wir eine Überprüfung der Kernaussagen des Gutachtens, wenngleich voraussichtlich weiterhin keine städtebaulich negativen Auswirkungen zu erwarten sein dürften.</p> <p>Zudem ist eine gutachterliche Bewertung hinsichtlich der Vereinbarkeit des Planvorhabens mit den Zielen des LEP NRW zu erbringen. Erst dann kann abschließend beurteilt werden, ob eine standortangepasste und verträgliche Flächenerweiterung unter Beachtung rechtlicher Vorgaben vorliegt und das Vorhaben im Sinne seiner Versorgungsfunktion</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es liegt zwischenzeitlich eine aktuelle Auswirkungsanalyse aus 2021 vor. Die Ergebnisse werden berücksichtigt und sind in die Begründung eingearbeitet worden. Eine Verträglichkeit ist gegeben.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung sind beachtet und es sind Erläuterungen entsprechend den aktuellen Ergebnissen des Gutachtens in die Begründung aufgenommen worden.</p> |
|-----------|---|---|---|

| | | | |
|----|---|---|--|
| | | <p>gemäß Konzept positiv begleitet werden kann.</p> <p>Wir regen in diesem Zusammenhang an, das Vorhaben frühzeitig mit der Bezirksregierung Münster zu erörtern. Da der rechtsverbindliche Bebauungsplan bereits ein Sondergebiet festsetzt und eine Erweiterung der Verkaufsfläche um 25 % nicht mehr als geringfügig einzuordnen ist, stellt sich weniger die Frage der Vereinbarkeit mit Ziel 6.5-7 des LEP NRW. Maßgeblich sind vielmehr die weiteren Ziele des LEP NRW (hier: insbesondere 6.5-2 sowie 6.5-3). Gerne stehen auch wir für einen solchen Erörterungstermin zur Verfügung.</p> <p>Zudem empfehlen wir in der Begründung den intensiven Bezug zur aktuellen Corona-Pandemie zu überdenken. Die Corona-Pandemie wird sich voraussichtlich auf 2021 sowie ggf. 2022 beschränken. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen längeren Planhorizont geschaffen. Es sollten und können ausschließlich städtebauliche Gründe im Vordergrund stehen.</p> <p>Hinsichtlich der textlichen Festsetzungen zu den einzelnen Sondergebieten sollten zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche Aussagen zu den nicht nahversorgungsrelevanten Randsortimenten sowie deren flächenmäßigen Begrenzung getroffen werden. Letztlich verweisen wir auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17.10.2019, Az 4 CN 8.18). Hiernach existiert für die numerische Beschränkung der Anzahl zulässiger Vorhaben in einem sonstigen Sondergebiet keine Rechtsgrundlage. Wir empfehlen daher unter Beachtung des Urteils eine rechtliche Überprüfung der getroffenen Festsetzungsmöglichkeiten, insbesondere wenn die räumlichen Gegebenheiten mehr als nur einen Einzelhandelsbetrieb zulassen.</p> | <p>Die Empfehlung wird berücksichtigt. Die Begründung wurde auf den Seiten 1, 7 und 8 entsprechend korrigiert: Die Textpassagen, die sich auf die Corona-Pandemie beziehen, sind ersatzlos gestrichen worden.</p> <p>Definiert ist die Zulässigkeit für jeweils einen Lebensmittel-discounter, einen Backshop und einen Getränkemarkt. Die Größe des Plangebietes lässt zudem baulich auch nicht mehr Einzelhandelbetriebe zu.</p> |
| 11 | innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen | - | - |
| 12 | Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt | <p><u>Stellungnahme vom 22.04.2021:</u> Zu der vorliegenden Bauleitplanung trage ich keine Anregungen oder Hinweise vor.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> |

| | | | |
|-----------|---|---|--|
| 13 | Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland | <u>Stellungnahme vom 23.04.2021</u> Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau - Regionalniederlassung Münsterland - berührt. Anregungen oder Bedenken werden daher nicht vorgetragen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. |
| 14 | LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster | <u>Stellungnahme vom 19.03.2021:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Da jedoch bei Bodeneingriffen bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir folgende Auflagen zu berücksichtigen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruiper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der bereits im Bebauungsplan enthaltene Hinweis ist entsprechend korrigiert bzw. ergänzt worden. |
| 15 | LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb | - | - |
| 16 | Stadt Hörstel: Fachdienst II / 1 Planen und Umwelt | - | - |
| 17 | Stadt Ibbenbüren: Stabsstelle Geoinformation | - | - |
| 18 | Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg | <u>Stellungnahme vom 30.03.2021:</u> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. |

| | | | |
|----|--------------------------------------|---|---|
| | | Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. | |
| 19 | Vodafone GmbH, Nord-West | <p><u>Stellungnahme vom 31.03.2021:</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann. E-Mail: TDRA-W.Dortmund@Ratingen.com</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 22.04.2021:</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vodafone NRW wurde ebenfalls beteiligt. Sie hat keine Einwände vorgetragen. |
| 20 | Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia | <p><u>Stellungnahme vom 26.04.2021:</u> Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich |

| | | | |
|----|--|---|---|
| | | Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. | |
| 21 | Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land | <u>Stellungnahme vom 21.04.2021:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 "Johannesstraße" der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich |
| 22 | Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung | <u>Stellungnahme vom 26.03.2021:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.03.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 122 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir unterhalten im Verfahrensbereich keine Versorgungseinrichtungen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich |

b. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:

| Nr. | Behörde | Stellungnahme | Abwägung/Beschlussvorschlag |
|-----|---|---------------|-----------------------------|
| 1 | ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. | - | - |
| 2 | Deutsche Glasfaser Holding GmbH | - | - |

| | | | |
|---|--|---|--|
| 3 | Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit | <p><u>Stellungnahme vom 14.07.2021:</u></p> <p>Durch das Planungsgebiet in Schierloh verläuft kein Richtfunk. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ericsson Services GmbH wurde beteiligt. Sie hat keine Einwände vorgetragen.</p> |
| 4 | Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1 Richtfunk-Trassenauskunft | | |
| 5 | Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 | <p><u>Stellungnahme vom 17.08.2021:</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 122 "Johannesstraße" bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu</p> | <p>Die Schutzbestimmungen der Leitungen werden im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Auf Ebene der Bebauungsplanung ergeben sich keine Regelungserfordernisse.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> | |
|--|--|--|

| | | | |
|---|---|--|--|
| | | <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de.</p> <p>Für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Zur eventuellen Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet erforderlich.</p> | |
| 6 | Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft | <p><u>Stellungnahme vom 15.07.2021:</u></p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. |
| 7 | EWE NETZ GmbH - Netzregion Cloppenburg/ Emsland | <p><u>Stellungnahme vom 20.07.2021:</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen</p> | Die Schutzbestimmungen der Leitungen werden im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Auf Ebene der Bebauungsplanung ergeben sich keine Regelungserfordernisse |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | <p>und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p> | |
| 8 | Filiago GmbH & Co KG | - | - |
| 9 | Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung | <p><u>Stellungnahme vom 16.08.2021:</u> wir verweisen zum einen auf unsere im TÖB-Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 23.04.2021. Darüber hinaus ist mittlerweile be-</p> | <p>Es liegt ein aktualisiertes Verträglichkeitsgutachten vom Oktober 2021 vor. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit den dortigen Ergebnissen und Darlegungen die Erweiterung</p> |

| | | | |
|----|--|---|--|
| | | <p>kannt, dass der K&K-Markt an der Brockwiesenstraße ebenfalls erweitern will. Mit Blick auf die Tatsache, dass die beiden Märkte nur 1,5 km voneinander entfernt sind, sollen die beiden Vorhaben hinsichtlich der Tragfähigkeitsaspekte nach unserer Kenntnis im Zusammenhang betrachtet werden. Ein entsprechender Behördentermin ist bereits anberaumt.</p> <p><u>Ergänzende (abschließende) Stellungnahme vom 27.10.2021</u> Die Erweiterung des Lidl-Marktes an der Gravenhorster Straße auf 1.000 qm VKF (B-Plan 122) geht nach unserer Auffassung in Ordnung. Der Erhalt eines marktfähigen Versorgers in Schierloh ist städtebaulich betrachtet ein sehr wichtiges Ziel. Die im Rahmen der überarbeiteten Auswirkungsanalyse durch das Gutachterbüro BBE vorgenommenen Zuordnung der Versorgungsbereiche und die angenommenen zulässigen Abschöpfungsquoten sind – vor allem auch vor diesem Hintergrund – aus unserer Sicht gerade noch akzeptabel. Der Nachweis der Tragfähigkeit als Voraussetzung für eine Nahversorgungsausnahme im Sinne des Ziels 6.5-2 LEP NRW kann als erbracht gelten.</p> <p>Für die Beurteilung des K+K-Standorts an der Brockwiesenstraße (B-Plan 93) lässt sich hieraus übrigens nichts ableiten. Wie hier vorzugehen wäre, um die Voraussetzungen für eine Entwicklung des Standortes zu überprüfen, hatten wir mit Schreiben vom 12. Oktober bereits dargelegt.</p> | <p>des Lidl-Marktes an der Gravenhorster Straße auf 1.000 qm VKF (B-Plan 122) nach Auffassung der Handelskammer zielführend ist. Der Erhalt eines marktfähigen Versorgers in Schierloh ist städtebaulich betrachtet ein sehr wichtiges Ziel. Die im Rahmen der überarbeiteten Auswirkungsanalyse durch BBE vorgenommene Zuordnung der Versorgungsbereiche und die angenommenen zulässigen Abschöpfungsquoten werden als akzeptabel seitens der Handelskammer bewertet. Der Nachweis der Tragfähigkeit als Voraussetzung für eine Nahversorgungsausnahme im Sinne des Ziels 6.5-2 LEP NRW kann als erbracht gelten.</p> <p>Die weiteren Angaben zum Bebauungsplan Nr. 93 werden im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 122 1 Änderung zur Kenntnis genommen.</p> |
| 10 | Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster | <p><u>Stellungnahme vom 27.10.2021</u> <u>(eine entsprechende Fristverlängerung wurde gewährt):</u> Zu der 156. Änderung des Flächennutzungsplans und dem vorgenannten Bebauungsplan nehmen wir erneut wie folgt Stellung. Wir weisen darauf hin, dass mit Ausnahme einer aktualisierten Verträglichkeitsuntersuchung weitere Planunterlagen nicht vorgelegt wurden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans regen wir daher weiterhin eine Präzisierung der Zweckbestimmung an (siehe Stellungnahme vom 21.04.2021; unser Zeichen 116743).</p> <p>Hinsichtlich unserer Anregungen und Bedenken zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 122 hat es zwischenzeitlich ein Abstimmungsgespräch mit dem Ergebnis gegeben, dass die Auswirkungsanalyse aus</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Ibbenbüren ist bewusst, dass es sich hier um eine singuläre Bewertung eines einzelnen Discounter-Standortes handelt und eine pauschale Übertragbarkeit auf andere Lebensmittelmarkt-Standorte nicht gegeben ist.</p> |

| | | | |
|----|---|--|--|
| | | <p>2017 aktualisiert und um weitere gutachterliche Bewertungen (u.a. Einordnung in den LEP NRW, insb. Ziel 6.5-2) ergänzt worden ist. In der nunmehr vorliegenden Auswirkungsanalyse wird ein modifizierter, „zweistufiger“ Nahbereich bei Abschöpfungsquoten von 50 % bzw. 35 % abgegrenzt. Eine Gesamtbetrachtung hinsichtlich weiterer Planvorhaben (K+K, Brockwiesen) wird nicht vorgenommen.</p> <p>Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gerade noch der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung dient. Eine entsprechende städtebauliche Begründung mit Verweis auf seine besondere Versorgungsfunktion für den Ortsteil Schierloh wird angeführt.</p> <p>Das Gutachten führt weiter die Annahmen auf, unter denen das Lidl-Vorhaben gerade eben noch der Nahversorgung dient. Hierbei werden alle vorhabenbegünstigenden Faktoren als Maximalvarianten berücksichtigt. Dies kann aus unserer Sicht städtebaulich nur dadurch begründet werden, dass man der Bedeutung dieses Standortes gemäß Einzelhandelskonzept sowie seiner faktischen Versorgungsfunktion für Schierloh gerecht werden will. Ein Nachweis der Nahversorgung ist aus unserer Sicht dann gerade noch abbildbar. Für das Lidl-Erweiterungsvorhaben liegt somit eine nachvollziehbare singuläre Bewertung vor. Gegen die maßvolle Erweiterung des Lidl-Discountmarktes haben wir daher keine weiteren Bedenken.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese Vorgehensweise als Ergebnis einer Einzelfallprüfung aufgrund besonderer städtebaulicher Gegebenheiten zu verstehen und nicht auf andere Bauleitplanverfahren übertragbar ist. Zudem ist die hier vorgenommene städtebauliche Gewichtung des Entwicklungsstandorts Lidl gemäß Einzelhandelskonzept auch Maßstab für weitere Nahversorgungsstandorte und deren Versorgungsfunktionen. Hinsichtlich der weiteren Anregungen (in der Begründung intensiver Bezug zur Corona-Pandemie, Aussagen zu den nicht nahversorgungsrelevanten Randsortimenten, numerische Beschränkung der Anzahl zulässiger Vorhaben) verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.04.2021 (unser Zeichen 116742). Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> | |
| 11 | innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen | | |

| | | | |
|----|---|--|--|
| 12 | Kreis Steinfurt Umwelt- und Planungsamt | <u>Stellungnahme vom 19.08.2021:</u> Zu der vorliegenden Bauleitplanung trage ich keine Anregungen oder Hinweise vor. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. |
| 13 | LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster | - | - |
| 14 | LWL - Bau- und Liegenschaftsbe- trieb | - | - |
| 15 | Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg | <u>Stellungnahme vom 06.08.2021:</u> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Be- lange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwar- ten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungs- flächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterla- gen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. |
| 16 | Vodafone GmbH, Nord-West | <u>Stellungnahme vom 26.07.2021:</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG). Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) und Vodafone Kabeldeut- schland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf auf- merksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben ge- mieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. |
| 17 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH | <u>Stellungnahme vom 12.08.2021:</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutsch- land GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Ein- wände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommu- nikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Te- lekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mit- verlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstim- mung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. |

| | | | |
|----|--|---|--|
| | | der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. | |
| 18 | Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia | <u>Stellungnahme vom 19.08.2021:</u> Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 26.04.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. |
| 19 | Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land | <u>Stellungnahme vom 06.08.2021:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 "Johannesstraße" der Gemeinde Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. |
| 20 | Westnetz GmbH: Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung | <u>Stellungnahme vom 04.08.2021:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.07.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 122 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. |

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

a. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

hier: Internetveröffentlichung mit Online-Beteiligung und öffentlicher Aushang in der Zeit vom 13.03. bis 26.04.2021

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

b. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB

Internetbeteiligung sowie Offenlegung der Planunterlagen im FD Stadtplanung in der Zeit vom 13.07.2021 bis 20.08.2021

Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergeben.

- Im Rahmen der Offenlegung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)

a) zum Offenlegungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.

b) Zum Satzungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.